

# **Prävention von Wohnungslosigkeit**

Hinweise und Empfehlungen zu präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg

## **1 Einleitung**

Generelles und gemeinsames Ziel aller beteiligten Akteure in Baden-Württemberg sollte sein, Wohnungslosigkeit so umfassend wie nur möglich zu vermeiden und nachhaltig zu beheben. „Nicht nur weil die Versorgung mit Wohnraum ein elementares Grundbedürfnis ist und einen zentralen Zugang zu einem menschenwürdigen Leben darstellt, sondern auch angesichts der hohen Folgekosten wird die Vermeidung von Wohnungslosigkeit immer wichtiger“<sup>1</sup>. Damit Wohnungslosigkeit gar nicht erst entsteht, gilt es die präventiven Strategien und Anstrengungen in Baden-Württemberg weiter auszubauen und zu verstärken.

Die folgenden Empfehlungen an ein Landeskonzept beschreiben konkret die Handlungsaufträge in Form von Maßnahmen. Dabei werden auch die relevanten Akteure und Adressaten benannt. Gerade für die Landkreise mit kommunaler Zuständigkeit im Ordnungsrecht und dem Landratsamt mit Zuständigkeit in der Leistungsgewährung nach Sozialrecht wurde versucht die jeweiligen Rollen genau zu definieren.

Grundlage des Papiers sind neben den Empfehlungen des Deutschen Vereins<sup>2</sup> die Erkenntnisse, die aus den baden-württembergischen EHAP-Projekten<sup>3</sup> gewonnen und in der Arbeitsgruppe diskutiert wurden. Ausgangspunkt ist die örtliche Ebene (die Kommune) in der der Wohnungsnotfall eintritt.

## **Definition Wohnungsnotfall**

„Wohnungsnotfälle“ werden definiert als „Personen und Haushalte, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, unmittelbar von ihr bedroht, in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben oder als ehemalige Wohnungslose auf Unterstützung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit angewiesen sind“.<sup>4</sup>

Gemeinsames Merkmal der Menschen in Wohnungsnotfällen ist der Mangel oder das Fehlen von materiellen, ökonomischen und sozialen Ressourcen, um die Wohnungsnot ohne Unterstützung Dritter zu beseitigen. Erschwerend ist die Situation bei einer Teilgruppe gekennzeichnet durch schwierige Lebensverhältnisse und soziale Ausgrenzung. Die

---

<sup>1</sup> Gögercin, Süleyman, Hohenbleicher-Schwarz, Anton (Hg.): 40 Jahre Duales Studium. Festschrift Band 2: Beiträge aus der Fakultät Sozialwesen. München, 2015.

<sup>2</sup> DV 17/13 AF III vom 11. 09.2013

<sup>3</sup> Europäischer Hilfsfond für die am stärksten benachteiligten Personen

<sup>4</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern (DV 17/13 AF III, 11. September 2013), S.3

Bedarflagen bedürfen weitergehender Hilfen nach § 67 ff. SGB XII, um die sozialen Schwierigkeiten im Zusammenhang des Wohnungsnotfalls zu überwinden.

Die Grundlagen für die Erbringung der Hilfen in Wohnungsnotfällen sind sozialrechtliche und ordnungsrechtliche. Die verschiedenen Rechtskreise bedingen, dass die Hilfen häufig nicht koordiniert erbracht werden. Meist setzen diese Hilfen zudem erst dann ein, wenn der Wohnungsnotfall und der Hilfebedarf manifest sind. Gerade deshalb sollte zukünftig ein größeres Augenmerk auf präventive Maßnahmen gerichtet werden, die zur dauerhaften Wohnungssicherung und dem Abwenden eines drohenden Wohnungsverlustes geeignet sind.

### **Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

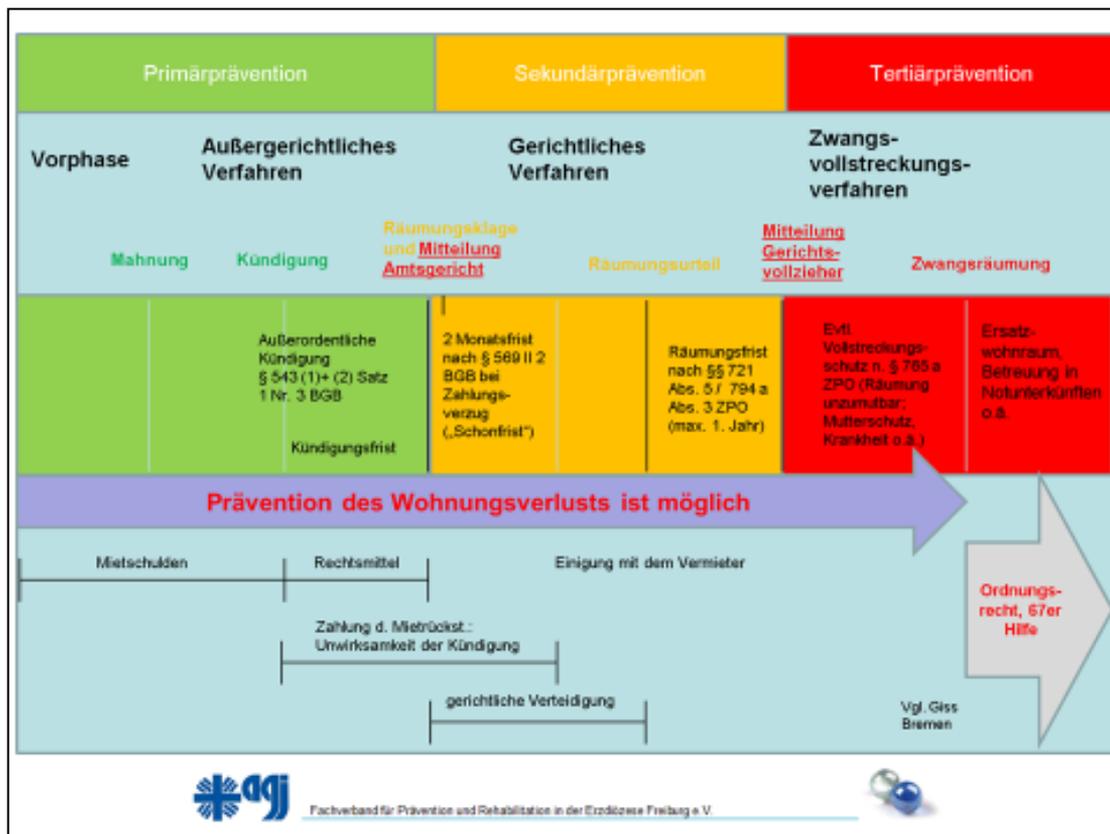
Die Hilfen für Personen in komplexen Problemlagen nach SGB XII §§ 67 ff. sind gegenüber Leistungen anderer Sozialgesetzbüchern nachrangig. Nach Prüfung und Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen besteht ein individueller Rechtsanspruch. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beinhalten unter anderem persönliche Beratung und Unterstützung zum Erhalt oder zur Beschaffung einer Wohnung. Diese Maßnahmen, die einem Wohnungsverlust vorbeugen sollen, sind den präventiven Maßnahmen zuzurechnen: „In einem präventiven Hilfesystem greifen die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, wenn eine Mietschuldenübernahme nach § 36 SGB XII oder § 22 SGB II Abs. 8 und 9 aufgrund unzureichender Bewältigungskompetenzen (besondere soziale Schwierigkeiten) des Hilfesuchenden nicht ausreicht, um einen Wohnungsnotfall zu überwinden.“<sup>5</sup>

### **Die verschiedenen Formen von präventiven Maßnahmen**

Folgendes Schaubild beschreibt den Ablauf eines Wohnraumverlustes und die Möglichkeiten der Intervention im zeitlichen Verlauf. Der im Schaubild dargestellte Prozess dient auch als Gliederung für das hier vorliegende Papier.

---

<sup>5</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern (DV 17/13 AF III, 11. September 2013), S.5



Grafik: AGJ-Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V., 2018.

## 2 Primär-Prävention

### 2.1 Wohnraumakquise

Die Wohnraumsituation und der Wohnungsmarkt stellen viele Kommunen vor große Herausforderungen. Bezahlbaren, günstigen Mietwohnraum neu zu schaffen ist eine notwendige, aber nur mittelfristige Option. Als kurzfristigere Strategie zur Wohnraumgewinnung eignen sich zum Beispiel Sanierungszuschüsse an (private) Vermieter.<sup>6</sup> Der Eigentümer oder die Eigentümerin stellt eine Wohnung zur Verfügung. Die Standortkommune gewährt einen Sanierungszuschuss. Beim Vertragsabschluss zwischen Kommune und Eigentümer werden ein Kooperationsvertrag und eine Belegungsvereinbarung geschlossen. Die Miete entspricht den angemessenen Kosten der Unterkunft der Standortkommune<sup>7</sup>. Im Gegenzug erhält der Eigentümer eine befristete Mietausfallgarantie und der Bewohner zunächst einen zeitlich befristeten Nutzungsvertrag. Dieser Nutzungsvertrag wird zum Beispiel nach einem Jahr in einen regulären Mietvertrag umgewandelt. Auf diesem Wege kann angemessener

<sup>6</sup> Zum Beispiel Bündnis für Wohnen der Stadt Offenburg:  
[https://www.offenburg.de/html/content/buendnis\\_fuer\\_wohnen.html](https://www.offenburg.de/html/content/buendnis_fuer_wohnen.html)

<sup>7</sup> Folgende Vergleichsrechnung kann als Argumentationshilfe dienen:  
 Kosten Unterkunft für 3-köpfige Familie im Jahr:  
 Miete: 600,00 Euro x 12 = 7.200,00 Euro  
 Hotel: 3 x 30,00 Euro x 30 x 12 = 32.400,00 Euro  
 Kosteneinsparung für eine Familie: 25.200,00 Euro im Jahr

Wohnraum akquiriert und die gesellschaftliche Wiedereingliederung wohnungsloser Menschen unterstützt werden. So können sozial Benachteiligte ein normales und eigenständiges Leben führen. Die Aufgabenschwerpunkte der Kommune während des Nutzungs- und Mietverhältnisses sind:

- Ansprechpartner für Vermieter, Mieter und Nachbarschaft sein
- Bei Bedarf Organisation von Hausversammlungen und Nachbarschaftstreffen
- Überprüfung der Mietausfallgarantien
- Verwaltung des entstandenen Mikrowohnungsmarktes.

## **2.2 Wohnraumförderprogramm**

Auf Initiative des Wirtschafts- und Finanzministeriums wurde die Wohnraum-Allianz Baden-Württemberg ins Leben gerufen. In einem breit angelegten Beteiligungsprozess wurden die Modalitäten unter anderem der Förderung von sozialem Mietwohnraum verbessert. Die Unterarbeitsgruppe Wohnraumversorgung der LAGöfW Arbeitsgruppe Wohnungslosenhilfe hat in diesem Prozess wichtige Anregungen und Hinweise in Bezug auf die Zielgruppe eingebracht, denn günstiger und bezahlbarer Wohnraum sind zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Prävention von Wohnungslosigkeit.<sup>8</sup>

## **2.3 Unterstützung im Vorfeld der Räumungsklage - Erweiterung des Stiftungszwecks von Hospitalfonds, Bürgerstiftungen und anderes um die Wohnungsnotfallhilfe**

Die Zielgruppe von bestehenden Stiftungen und Fonds kann um Bürgerinnen und Bürger in Wohnungsnotlagen erweitert werden, insbesondere bei Mietschulden, drohendem Wohnungsverlust, Obdachlosigkeit, betreute Wohnprojekte oder Energieschulden, wie Rückstände bei der Bezahlung von Energierechnungen sowie drohenden oder bestehenden Strom- und Energiesperren. Viele Haushalte weisen schon im Vorfeld von Räumungsklagen finanzielle Schwierigkeiten auf, zum Beispiel bei der monatlichen Miete, Nebenkosten, Nebenkostenrechnungen, Energie und Heizungsversorgung, Kautions-, Maklergebühren, Müllgebühren und anderes.

Die Sozialleistungsträger können Darlehen oder Beihilfen (SGB II und SGB XII) auch den Personen gewähren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Prüfung Einkommens- und Vermögensverhältnisse) und sie bisher noch keine Sozialleistungen erhalten. Haushalte von Geringverdienern oder mit geringem Einkommen, Haushalte die Wohngeld beziehen, Bezieher kleiner Renten sowie andere prekäre Haushalte, die keine staatliche Unterstützung bekommen, haben bei größeren Rückständen große Schwierigkeiten, die notwendigen Finanzmittel kurzfristig aufzubringen. Diesen potentiellen

---

<sup>8</sup> [https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/Bauen/Wohnungsbau/Verwaltungsvorschrift\\_zum\\_Foerderprogramm\\_Wohnungsbau\\_BW\\_2018.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Bauen/Wohnungsbau/Verwaltungsvorschrift_zum_Foerderprogramm_Wohnungsbau_BW_2018.pdf)

Wohnungsnotfällen droht Obdachlosigkeit oder die Sperre der Strom- oder Wärmezufuhr. So können Härten für die betroffenen Haushalte aufgefangen werden.

Von Wohnraumverlust bedrohte Personen oder Haushalte können sich, sofern vorhanden, (meist nur in größeren Städten, jedoch meist nicht in ländlichen Regionen) an Fachstellen zur Wohnungssicherung wenden, wo nochmals die finanziellen Ressourcen der Haushalte und weitere finanzielle Hilfsmöglichkeiten abgeklärt und die ratenweise Zahlung der Rückstände insbesondere Darlehen nach § 36 SGB XII oder § 22 SGB II, geprüft werden können. Ebenso werden die Möglichkeiten vorrangiger Hilfen geklärt, insbesondere Darlehen nach

§ 36 SGB XII oder § 22 SGB II, und Zugänge zu diesen Unterstützungssystemen geschaffen. Im SGB XII ist in den Richtlinien die Gewährung von Kautionen etc. für minderbemittelte Personen nach den Sozialhilferichtlinien Ziffer 35.14 ausgeschlossen, das Jobcenter hingegen gewährt sie in der Regel als Unterstützung für Personen und Haushalte mit geringem Einkommen.

Wenn die vorrangigen Unterstützungsleistungen nicht zum Erfolg führen, eignen sich eventuell vorhandene kirchliche, kommunale oder freiverbandliche (Bürger-)Stiftungen, sofern der Stiftungszweck dementsprechend formuliert ist. Solch ein Hilfsfond müsste von den zuständigen Gebietskörperschaften oder Trägern eingerichtet werden mit der Definition spezifischer Zugangs- und Unterstützungsmöglichkeiten. So kann diesen Haushalten in Folge ein zinsloses Darlehen oder in begründeten Einzelfällen ein Zuschuss für die Begleichung der Rückstände oder eine Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten bis zu einer definierten Höhe gewährt werden<sup>9</sup>.

### **3 Wohnungssicherung**

#### **3.1 Mietschuldenübernahme – nachhaltige Sicherung der Wohnung**

##### **Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII sowie § 22 Abs. 8 und 9 SGB II**

Der häufigste Grund für einen Wohnungsverlust in Baden-Württemberg sind Mietschulden oder die unzureichende Mietzahlungsfähigkeit der Haushalte. Es besteht eine Notlage, die gekennzeichnet ist durch eine Verschuldungsproblematik als Teil einer Armutslage.

---

<sup>9</sup> Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens könnten sein (Beispielrechnung Stadt Karlsruhe aufgrund eines Fachtages 2013):

- Geringes Einkommen bzw. Mittellosigkeit der Betroffenen gem. § 53 der Abgabenordnung (AO).
- eine Hilfe über gesetzliche Maßnahmen, z.B. SGB II oder SGB XII ist nicht möglich, nicht ausreichend bzw. abgelehnt,
- Komplette Tilgung der Schulden bzw. Begleichung der Rechnung durch das Nothilfe-Darlehen bzw. den Nothilfe-Zuschuss, damit kein Wohnungsnotfall mehr besteht.
- Sicherstellung der Zahlung der laufenden Abschläge, z.B. durch Abtretung, Dauerauftrag, etc.
- Bei Darlehen: Vereinbarung über die Rückzahlung des Darlehens in angemessenen Raten (monatlich 20,00 € – 50,00 €)

Diese ist ein zentrales Risiko für Wohnungssicherheit<sup>10</sup>. Folglich ist die Übernahme von Mietschulden auch eine der wichtigsten finanziellen Leistungen des Sozialrechts zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit.<sup>11</sup> Das Ziel der Hilfgewährung ist die Rechtswirksamkeit einer außer-ordentlichen Kündigung durch einen Vermieter, als eine drohende existenzielle Notlage, ab-zuwenden: Die Hilfe soll gewährt werden, insofern die Hilfe „gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht“ (§ 36 Abs. 1 SGB XII). Mit der Einführung des BSHG 1996 wurde auch die Mitteilungspflicht der Gerichte in das Sozialhilferecht eingefügt. Die Gerichte sind verpflichtet bei Vorliegen eines Mietzahlungsverzugs nach § 543 BGB den zuständigen Sozialhilfeträger oder die von ihm beauftragte Stelle im Fall einer Räumungsklage zu informieren. Die Stelle, bei der diese Mitteilung eingeht, ist angehalten mit dem Betroffenen zu prüfen, ob die fristlose Kündigung durch eine Mietschuldenübernahme abgewendet werden kann. Aufgabe und Pflicht der Kommune ist die Wohnungssicherung. In der Regel erfolgt dies mit einem Anschreiben an den von Wohnraumverlust bedrohten Haushalt.

Im SGB II gibt es ähnliche Regelungen für Hilfebedürftige mit Anspruch auf SGB II Leistungen, zum Beispiel auf Unterkunft und Heizung. Das SGB XII gewährt die Leistung als Beihilfe. Im SGB II hingegen wird die Leistung in der Regel als Darlehen gewährt. Die Regelung der Mitteilungspflicht ist aber inhaltsgleich mit dem Vorgehen im SGB XII. „Da Sozialamt und Job-center die Aufgaben im Bereich der Wohnungsnotfälle vielerorts getrennt voneinander wahr-nehmen, führt diese Regelung jedoch dazu, dass die Gerichte unterschiedliche Informations-wege für ihre Mitteilungen über Räumungsklagen nutzen“.

### **Kurze Fristen zur Verhinderung des Wohnungsverlustes**

Vor einer vollzogenen Zwangsräumung steht ein längerer, nicht nur juristischer, Prozess. Voraussetzung einer Zwangsräumung ist ein Auslaufen eines befristeten Mietverhältnisses, ein mietwidriges Verhalten bei einem unbefristeten Mietvertrag oder eine Eigenbedarfskündigung.

Wenn Mietende wegen Mietrückständen aus dem Wohnraum geklagt werden, können diese einen Antrag auf Mietschuldenübernahme nach § 36 Abs. 1 SGB XII oder § 22 Abs. 8 SGB II stellen. Ziehen Mietende nach Kündigung der Wohnung nicht aus oder legen Einspruch ein, dann kann der Eigentümer beim zuständigen Gericht auf Herausgabe der Wohnung klagen (Räumungsklage). Bei einem Räumungsurteil durch das zuständige Gericht ergeht ein Räumungstitel auf dessen Grundlage ein Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung beauftragt wird und es so zur Zwangsräumung kommt. Die zuständigen Gerichte senden eine Mitteilung in

---

<sup>10</sup> Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen, im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, Baden-Württemberg, 2015, S. 68

<sup>11</sup> Nach einer Berechnung des Deutschen Städtetags 1987 sind die Kosten der Unterbringung in Obdachloseneinrichtungen siebenmal teurer als die Kosten der vorbeugenden Obdachlosenhilfe. Zum anderen deuten aktuellere Untersuchungen darauf hin, dass fehlende Präventionsstrukturen wie Fachstellen, die Obdachlosigkeit verhindern, meist kostspieliger sind als ordnungsrechtliche Unterbringungen.

Zivilsachen bei gerichtlichem Räumungsverfahren an den zuständigen Sozialhilfeträger, aber nicht an die örtliche Kommune als Obdachlosenbehörde.

Erst bei einem anberaumtem Termin der Zwangsäumung ergeht die Mitteilung auch an die Kommune. Meist vier Wochen vor dem Termin der Zwangsäumung mittels Gerichtsvollziehers. Bis zu diesem Zeitpunkt wäre ein Wohnungserhalt möglich. Befindet sich die Person oder der Haushalt im Vollstreckungsverfahren kann der erste Räumungstermin aufgehoben werden<sup>12</sup> und die Person oder der Haushalt ordnungsrechtlich in den gleichen Wohnraum wieder eingewiesen werden. Der Antrag beim zuständigen Gericht muss spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin gestellt werden, in Ausnahmefällen auch später. Mittels einer befristeten Einweisungsverfügung besteht das Mietverhältnis fort. Danach folgt ein zweiter Räumungstermin, falls nicht bis dahin eine Einigung mit dem Vermieter erzielt werden konnte. Der Versuch des Ausgleichs bei Mietrückständen, auch nach dem Ablauf der Zweimonatsfrist kann positive Wirkungen auf die Wohnungssicherung haben Auch bei dem Vorliegen einer ordentlichen Kündigung, zweiter fristloser Kündigung oder Kündigung aus anderen Gründen kann mit dem Ausgleich in Verhandlung mit dem Vermieter oft ein Verbleib in der Wohnung oder zumindest eine (deutlich) längere Räumungsfrist erreicht werden.

Als weitere rechtliche Möglichkeit kann das Amt für öffentliche Ordnung eine Wiedereinweisung in seine bisherige Wohnung verfügen. Erlässt die Behörde eine sogenannte Wiedereinweisungsverfügung, hat sie dabei die sachlichen und örtlichen Belange des Vermieters zu berücksichtigen darf nicht willkürlich handeln. Die Wiedereinweisungsverfügung muss zeitlich begrenzt sein. Hat die zuständige Gemeinde eine Wiedereinsetzungsverfügung erlassen, kann der Vermieter das Räumungsurteil nicht mehr durch den Gerichtsvollzieher vollstrecken lassen. Für die Dauer der Einweisung hat der Vermieter gegen die einweisende Behörde einen Anspruch auf Entschädigung seiner Vermögensnachteile. Die Behörde ist dann verpflichtet, eine Nutzungsentschädigung für die Wohnung in ortsüblicher Höhe zu bezahlen. Der Vermieter selbst hat keinen Zahlungsanspruch gegen den früheren Mieter <sup>13</sup>.

Sowohl die Frist von acht Wochen für die Entscheidung der Mietschuldenübernahme durch den Sozialhilfeträger, als auch die Frist von vier Wochen für die Standortkommune sind sehr kurz. Die sehr kurze Frist zum Ausgleich von Mietrückständen wird oft noch deutlich verkürzt, wenn frühe Gerichtsurteile vor Ende der Frist beschlossen werden. Eine automatische Weiterleitung an freie Träger der Wohnungsnotfallhilfe, falls dieser mit wohnungssichernden Hilfen beauftragt ist, erfolgt aus Datenschutzgründen nicht.

---

<sup>12</sup> Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. (§765 a ZPO)

<sup>13</sup> <http://www.rechtslexikon.net/d/wiedereinweisung/wiedereinweisung.htm>

### **Unterschiedliche Situation in den Stadt- und Landkreisen**

Die frühzeitige Kenntnis über bedrohte Wohnverhältnisse ist eine zentrale Bedingung für eine erfolgreiche Prävention. In Baden-Württemberg zeigt die GISS-Studie, dass nicht alle Stadt- und Landkreise entsprechende Informationen erhalten, obwohl das Mitteilungsverfahren zwischen den Amtsgerichten und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, den Amtsgerichten sowie den Jobcentern rechtlich normiert ist. In den Stadtkreisen erfolgen die Mitteilungen von Gerichtsvollziehern über Zwangsräumungen an die Kommune. Die Landkreise hingegen, als Sozialleistungsträger, erhalten diese Mitteilungen nur in Ausnahmefällen, da die zuständigen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Kommunen die Adressaten der Gerichtsvollzieher sind. Dies schränkt die präventiven Tätigkeiten, für die der Landkreis zuständig sein kann, zeitlich und organisatorisch ein. „Interessant ist weiterhin, dass etwa ein Drittel der in den Landkreisen zuständige Stellen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über bedrohte Wohnverhältnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert wird, kommt darin doch zum Ausdruck, dass die Wohnungsnotfälle häufig in den Orten entstehen, an denen keine oder zumindest keine hinreichenden Kompetenzen und Instrumente zur Problemlösung bestehen und folglich Weitervermittlungen an die entsprechenden Stellen des Landkreises erforderlich werden. Auf der anderen Seite werden die Städte und Gemeinden in den Landkreisen nur dann über Räumungsklagen informiert, wenn die Durchführung von Aufgaben nach Kapitel 3 und 4 SGB XII an sie delegiert wurde“<sup>14</sup>. Die Zuständigkeitsregelungen, gerade in den Landkreisen, zeigen die Schwierigkeiten für eine Organisation von präventiven Hilfen in Landkreisen. Zum Teil wurden bereits zwischen Sozialämtern und Amtsgerichten Vereinbarungen geschlossen.

### **3.2 Aufsuchende Arbeit und personalisierte Hilfen als wichtiger Aspekt der präventiven Arbeit und Fachstellenkonzepte**

Die früher weit verbreiteten sogenannten Bezirkssozialdienste unterstützten Haushalte in unterschiedlichen Problemlagen und erfüllten Querschnittsaufgaben. Diese Dienste transformierten sich größtenteils zu Allgemeinen Sozialen Diensten, die meist nur noch im Schwerpunkt der Jugendhilfe arbeiten, vor allem im Rahmen der Kindeswohlgefährdung. Gleichwohl halten einzelne Kommunen an den Querschnittsaufgaben der aufsuchenden Arbeit, entweder mit eigenen kommunalen Diensten oder durch Dienste der freien Träger, fest oder installieren diese Dienste im Rahmen integrierter Sozialplanung und sozialräumlich ausgelegter Unterstützung neu.

Auch das neue Landesstrategiekonzept „Quartier-2020“ wird dazu beitragen, dass die Quartiersarbeit in den Kommunen weiter ausgebaut wird und damit einhergehend auch die Prävention von Wohnraumverlust wieder stärker in den kommunalen Fokus rückt. <sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen, im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, Baden-Württemberg, 2015, S. 66

<sup>15</sup> <https://www.quartier2020-bw.de/>

Bedarfsgerechte aufsuchende Arbeit und zugehende Hilfen als präventive Hilfen, zum Beispiel als Hausbesuche, können zur Vermeidung des Wohnungsverlustes erheblich beitragen. Damit können Personen in Wohnungsnotfällen angesprochen werden, die von sich aus keine Hilfe (mehr) in Anspruch nehmen. So gibt es beispielsweise immer wieder Personen, die aufgrund multipler Problemlagen resignieren und beispielsweise keine Briefe mehr öffnen. Aufsuchende Hilfen können – insbesondere auch bei Alleinstehenden – dazu beitragen, die Wirksamkeit der Prävention von Wohnungslosigkeit zu erhöhen, wie zum Beispiel durch eine frühzeitige Bearbeitung von finanziellen Problemen, Deeskalation bei Problemen mit dem Vermieter bzw. Nachbarn oder Beratung und Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten.

Voraussetzung ist eine Abklärung der wirtschaftlichen, rechtlichen und fachlichen Aspekte in der spezifischen Gebietskörperschaft. Die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen sehen vor, dass Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung vor allem die erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung sind<sup>16</sup>. Bei Bekanntwerden eines Wohnungsnotfalls ist der Sozialhilfeträger oder das Jobcenter angehalten erforderliche Hilfen zum Wohnungserhalt zu leisten. Eine Möglichkeit dieser Leistungsverpflichtung nachzukommen sind neben dem Vorhalten von Komm-Strukturen auch mobile Hilfen, die die von Wohnungsverlust bedrohten Haushalte und Personen in ihrem Lebensumfeld aufsuchen. Wenn eine Notlage ein-zutreten droht und eine anderweitige Kontaktaufnahme nicht zielführend und erfolgreich scheint, können die aufsuchenden Hilfen für die betroffenen Haushalte aktiviert werden, um die Notlage abzuwenden. „Das grundgesetzlich garantierte Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird durch das Angebot nicht berührt. Gleiches gilt für die im Sozialhilferecht verankerte Mitwirkungspflicht der Hilfebedürftigen. Diese stellt weder einen Rechtsgrund dar, um aufsuchende Hilfen mit Verweis auf erforderliche Eigenbemühungen der Adressat/innen pauschal abzulehnen, noch um diese von ihnen verpflichtend einzufordern.“<sup>17</sup> Aufsuchende Hilfen können nur dann ihre Wirkkraft entwickeln, wenn diese als Unterstützung und Befähigung der Personen und Haushalte in Wohnungsnot wahrgenommen werden und nicht als Kontroll-besuche. Voraussetzung für eine erfolgreiche Intervention in der Lebenswelt der Klienten ist sozialarbeiterische Kompetenz in Beratung und Unterstützung von Personen in Notlagen. Aufsuchende Hilfen sind nur dann wirksam, wenn genügend personelle Ressourcen für eine koordinierende und systematische Unterstützung der Wohnungsnotfälle bereitgestellt werden. Wichtig sind verbindliche Handlungsabläufe und geregelte Verantwortlichkeiten. Den durch die gebundenen Ressourcen entstehenden Kosten stehen Einsparungen in meist verfestigten Unterbringungen in Ersatz- und Notunterkünften, in ambulant betreuten oder stationären Wohnsettings gegenüber.

---

<sup>16</sup> § 4 Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung: "Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 24. Januar 2001 (BGBl. I S. 179), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist"

<sup>17</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern (DV 17/13 AF III, 11. September 2013), S. 24

#### **4 „Sekundärprävention“ - Nachsorge**

Bei einer erfolgten Sicherung des Wohnverhältnisses bieten sich nachgehende Hilfen an, um die längerfristige Wirkung von präventiven Maßnahmen zu sichern. Insbesondere bei Personen und Haushalten die zum wiederholten Male in einen Wohnungsnotfall geraten sind. Gründe für einen wiederholten Notfall liegen zum Beispiel in einer ungesicherten oder niedrigen Einkommenssituation. Die Unterstützung sollte zeitlich begrenzt sein und sich auf die Sicherung des Wohnverhältnisses beschränken. Bei weiterführendem Hilfebedarf ist eine Vermittlung in entsprechende Angebote, wie Schuldnerberatung oder andere Unterstützungsdienste, angezeigt.

#### **5 Umsetzung präventiver Maßnahmen mit Hilfe des Fachstellenkonzepts nach dem Kölner Modell**

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und eine präventive Ausrichtung der Maßnahmen und Hilfen bietet sich das Konzept der Fachstelle an. Die Fachstelle, das sogenannte Kölner Modell, wurde bereits Ende der 1980er-Jahre vom Deutschen Städtetag und von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) vorgestellt und in Nordrhein-Westfalen seitdem flächendeckend umgesetzt. Dieses Modell bietet sich auch für Baden-Württemberg an, sofern dies nicht schon vorhanden ist. Die große Anzahl der Haushalte in ordnungsrechtlicher Unterbringung, kann nach der GISS-Studie in engem Zusammenhang mit fehlenden Präventionsmaßnahmen gesehen werden. Die Fachstelle beinhaltet die Zusammenführung der Teilkompetenzen aus den verschiedenen Rechtskreisen und Ressorts der kommunalen Verwaltung, die für die Bearbeitung von Wohnungsnotfällen erforderlich sind: der ordnungsrechtliche, der sozialrechtliche und der wohnungsmarktrechtliche Bereich. Es orientiert sich an einer bürgernahen Gestaltung der kommunalen Sozialverwaltung. Der Deutsche Verein konstatiert, dass die Einführung mit einem Mehraufwand verbunden ist, aber diesem Mehraufwand mittel- und langfristig Einsparungen durch den Abbau ordnungsrechtlicher Unterbringung und ein Gewinn an lokalen sozialpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten durch das Vernetzen unterschiedlicher Segmente des Unterstützungs- und Hilfesystems gegenüberstehen.

#### **Zusammenarbeit von Fachstelle und Jobcenter**

Die Fachstelle und das Jobcenter sind beide zuständig für die Gewährung der Leistungen zur Sicherung der Unterkunft. Die Regelungen finden sich im SGB XII und SGB II. Die Leistungsverantwortung liegt beim kommunalen Träger. Das Zusammenwirken der beiden Rechtskreise sollte auf örtlicher Ebene sichergestellt werden und mit verbindlichen Kooperationsvereinbarungen geregelt werden. Eine Zersplitterung der Zuständigkeiten muss vermieden werden. Bei getrennter Wahrnehmung der Leistungsgewährung zur Wohnungssicherung sollten die Ressourcen, Abläufe und Kooperationsstrukturen beim Jobcenter so gestaltet sein, dass Wohnungsnotfälle prioritär bearbeitet werden müssen. Eine Delegation an die zuständigen persönlichen Ansprechpartner oder Fallmanager ist meist

nicht ausreichend. Die Fachstelle muss fachlich und organisatorisch verbindlich in die Fallbearbeitung einbezogen sein. Die Fachstelle sollte bei jeder Ablehnung eines Antrags auf Mietschulden einbezogen werden. Eine Grundlage für eine mögliche Vereinbarung regelt § 44 b Abs. 2 SGB II<sup>18</sup>.

Diese Gesetzesnorm ermöglicht auch eine Übertragung aller Wohnungsnotfälle auf die Fachstelle. Die Fachstelle führt die Aufgaben zur Wohnungssicherung in eigener Zuständigkeit für das Jobcenter durch, auch die Zahlungszusicherung an den Vermieter und Übernahmeempfehlung der Kosten an das Jobcenter. Das Jobcenter hingegen stellt den Bescheid an die Leistungsberechtigten aus und die Anweisung der Forderung bei Gewährung eines Darlehens. Eine Mietschuldenübernahme kann nur mit Zustimmung der Fachstelle abgewiesen werden. So wird eine Zuständigkeitsteilung für die Leistungen zur Sicherung der Unterkunft vermieden und der stetige Informationsfluss zwischen Fachstelle und Jobcenter ist gewährleistet.<sup>19</sup>

### **Zusammenarbeit mit freien Trägern der Wohnungslosenhilfe**

Die Träger der Wohnungslosenhilfe verfügen über ein breites Wissen über Ursachen und Wirkungen zur Überwindung von Wohnungsnotfällen und sind mit der Lebenswelt der Personen und Haushalte in besonderen sozialen Schwierigkeiten vertraut. Deshalb bietet sich eine enge Kooperation der Fachstelle mit Trägern der Wohnungslosenhilfe an. Durch eine Zusammenarbeit zwischen Fachstelle und Trägern können Synergien genutzt werden. Die freien Träger erreichen Personen und Haushalte in Wohnungsnotfällen, die die Fachstelle in der Regel nicht erreicht. Drohender Wohnungsverlust tritt nicht nur im Rahmen von Mietschulden auf, sondern auch in belastenden Lebenssituationen oder aufgrund „mietwidrigen“ Verhaltens. Hier ist eine Übernahme von Mietschulden keine Lösungsstrategie, sondern es liegen besondere soziale Schwierigkeiten vor, die einen Leistungsanspruch nach §67 ff. SGB XII bedingen können. So kann eine Verbesserung des Erstkontakts gelingen und durch aufsuchende Arbeit Kontaktabbrüche vermieden werden.

### **Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft**

Wohnungsunternehmen sind wichtige Kooperationspartner, sowohl für die Fachstelle, als auch für die Träger der Wohnungslosenhilfe. Wohnungsunternehmen können Zugänge zu Normalwohnraum schaffen und es können Kontingente für die Versorgung von Haushalten in Wohnungsnotfällen gesichert werden. Kommunen, die über kommunale Wohnungsunternehmen verfügen haben dahingehend Vorteile, dass sie einen direkteren Zugriff auf Wohnraum haben.

### **Zusammenarbeit mit weiteren Diensten und Einrichtungen**

Die Personen und Haushalte, vor allem diejenigen, die wiederholt in Wohnungsnot geraten,

---

<sup>18</sup> Siehe Anlage 1

<sup>19</sup> Der Deutsche Verein weist daraufhin, dass er eine Eingliederung des Fachstellenkonzepts in das Jobcenter aus fachlichen Gründen nicht befürwortet. Das SGB II bietet keine Rechtsgrundlage für Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssicherung. Bei der Verortung im SGB II müssen unterstützende Hilfen extern erbracht werden.

weisen multiple Problemlagen auf. Die Fachstelle und die Träger der Wohnungslosenhilfe müssen deshalb mit weiteren Diensten und Angeboten der kommunalen Daseinsfürsorge vernetzt sein. Weitere Unterstützungsbedarfe können beispielsweise sein: Suchtberatung, Schuldnerberatung, Integration in Arbeit, Unterstützung durch Dienste wie den Allgemeiner Sozialer Dienst oder Dienste der Eingliederungshilfe (zum Beispiel Einrichtungen der Gemeindepsychiatrie).

## 6 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

### 6.1 Differenziertes Fachstellenkonzept

Die Empfehlungen zum Fachstellenkonzept haben zum Ziel, neue Formen der präventiven Unterstützung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit anzuregen, die die Situation der Haus-halte und Personen mit drohendem Wohnungsverlust nachhaltig verbessern kann. Dies kann unter anderem durch die Etablierung eines **flächendeckenden Netzes von Präventionsfachstellen**, da wo möglich orientiert an den Empfehlungen des Deutschen Vereins oder den Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe erreicht werden.

Eine besondere Schwierigkeit bei der Präventionsarbeit der Fachstellen ist die Erreichbarkeit der von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen. Insbesondere um dieser Problematik zu begegnen, kann eine Kooperation mit einem freien Träger der Wohnungslosenhilfe sinnvoll sein. Voraussetzung für eine solche Kooperation ist der Abschluss eines Kooperationsbeziehungsweise Koordinationsvertrags mit dem jeweiligen Träger oder den jeweiligen Trägern. Am sinnvollsten erscheint ein spezifischer – je nach Kooperations-/Koordinationstyp gestalteter – vertraglicher Rahmen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) unterscheidet zwischen drei Konstellationen<sup>20</sup> der Kooperationsbeziehung zwischen Kommunen und freien Trägern. „Zur Prävention von Wohnungsverlusten sollten, unabhängig vom Typus, alle Fachstellen zur Vermeidung von Qualitätsverlusten flächendeckend nach den gleichen Standards arbeiten“<sup>21</sup>.

- **Typ I:** Die von der Kommune getragene Fachstelle kooperiert bei Bedarf mit einem Träger der Wohnungslosenhilfe bezüglich spezifischer sozialer Dienstleistungen und beide Träger bleiben organisatorisch getrennt.
- **Typ II:** Die kommunale Fachstelle geht eine gemeinsame Trägerschaft einer Fach-stelle mit einem freien Träger der Wohnungslosenhilfe ein, das heißt Personal, Finanzen und Organisation sind integriert.
- **Typ III:** Ein freier Träger der Wohnungslosenhilfe ist selbst Träger einer Fachstelle zur Verhinderung von Wohnungsverlusten und kooperiert in Bezug auf

---

<sup>20</sup> BAG Wohnungslosenhilfe e.V.: Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67- 69 SGB XII. Berlin, 2018.

<sup>21</sup> siehe oben

nicht-übertragbare hoheitliche Aufgaben, beziehungsweise sonstige von ihm nicht wahrnehmbare Aufgaben mit dem öffentlichen Träger.

Zur einer Umsetzungsbegleitung müssen einerseits Erfahrungen aus schon bestehenden Projekten und guten Beispielen in Baden-Württemberg gebündelt werden, andererseits aber auch neue Projekte initiiert und Projektpartner gewonnen werden. Hilfreich wäre eine wissenschaftliche Evaluation des Prozesses und der verschiedenen Projekte, um Wirkindikatoren und –faktoren zu gewinnen. Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation sollte eine fundierte und mehrjährige Begleitungs- und Umsetzungsphase beinhalten. Eine Förderung sollte nur bei Projekten erfolgen mit klar definierter und vertraglich geregelter Kooperationsstruktur und vor allem zum Aufbau von Strukturen, um dort Impulse zu setzen. Der politische und sozialstaatliche Nutzen muss klar kommuniziert werden und die Nachhaltigkeit der Finanzierung der Unterstützung für Personen und Haushalte in Wohnungsnot muss betrachtet werden. Hierbei bietet sich eine **betriebs- und volkswirtschaftliche Betrachtung der Kosten der Prävention** mit den Kosten der reaktiven Maßnahmen an.

Eine **Expertise über die Finanzierungsmöglichkeiten** zwischen Sozialleistungsträger, Standortkommune und Trägern der Wohnungslosenhilfe sollte erstellt werden, um interessierten Kreisen und Kommunen hier Hilfestellung zu geben.

Bei den Empfehlungen zu Kooperationen in Landkreisen ist zu beachten, dass Zuständigkeiten und Finanzierung der Unterstützung bei drohender Wohnungslosigkeit oder auch bei der Betreuung der ordnungsrechtlichen Unterkünfte zwischen Standortkommune und Landratsamt als Sozialhilfeträger geklärt werden muss.

### **Verbesserung der Verfahrensabläufe und der Kommunikationsstrukturen**

Eine gut geregelte Kooperation zwischen Kommunen und Sozialleistungsträger mit wechselseitigem Informationsfluss ist unabdingbar für präventive Hilfestellungen. Die Übermittlung der Mitteilung in Zivilsachen der Amtsgerichte muss konsequent umgesetzt werden und die Verfahrensabläufe zeitlich gestrafft werden. Ansprechpartner und deren Vertretungen müssen kommuniziert werden. Die Etablierung von Strukturen zwischen allen Beteiligten und die zeitliche Straffung von Verfahrensabläufen ist zielführend zur Vermeidung eines Wohnraumverlustes. Eine Etablierung eines institutionalisierten „Runden Tisches“ auf Ebene der Gebietskörperschaft wird empfohlen. Für eine funktionierende Kooperation zwischen Akteuren mit unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen ist es wichtig, Verfahrensabläufe abzusprechen. Bei einer Stadt, in der Ordnungsrecht, Polizeirecht und Sozialhilfe zusammenfallen ist eine Bündelung der ämterübergreifenden Aufgaben und Kompetenzen relativ einfach umzusetzen. Auf Landkreisebene müssen spezifische Organisationsformen kreiert werden. Vereinbarungen zum Datenschutz zwischen Kommunen, Leistungsträger und freie Träger müssen getroffen werden. Die Verfahrensabläufe bei drohender Kündigung des Wohnraumes sind transparent zu gestalten und die Zuständigkeiten sind zu regeln und darzustellen.

## **Einrichtung einer Steuerungsgruppe auf Landesebene**

Ergänzend dazu wird die Einrichtung einer Steuerungsgruppe auf Landesebene unter Beteiligung des Justizministeriums mit Federführung des Ministerium für Integration und Soziales, bestehend aus Vertretern der Kooperationspartner, empfohlen, die weitere Detailvereinbarungen erarbeiten sowie die weitere Fortentwicklung und die lokale Implementierung steuernd begleiten soll.<sup>22</sup> So können zwischen den verschiedenen Rechtskreisen verbindliche und landesweit gültige Absprachen getroffen werden. Diese könnte in ein Rechtskonstrukt münden, welches durch eine vom Land in Auftrag gegebene Expertise geprüft wird. So können die Organisationsstrukturen auf juristisch gesicherter Basis aufgebaut werden oder bestehende Strukturen juristisch abgesichert werden. Auch Aussagen zu einem verbindlichen zeitlichen Ablauf sollten getätigt werden.

## **6.2 Kooperationen mit privaten Vermietern und Wohnbaugesellschaften**

Eine weitere wichtige Rolle spielen die privaten Vermieter und Wohnbaugesellschaften. Diese haben im Rahmen von Mahnungen für Mietrückstände frühzeitig Kenntnis von drohenden Mietschulden. Die Wohnungswirtschaft muss für den Bereich der Prävention als Partner gewonnen werden. Eine frühzeitige Kenntnis von Mietschulden beim zuständigen Leistungsträger und Belegungsoptionen sind wichtig. Die Wohnbaugenossenschaften könnten schon bei der zweiten Mahnung die Standortkommune informieren. Hier bedarf es der Klärung des Datenschutzes.

## **6.3 Ausbau aufsuchender Arbeit**

Um niedrigschwellige präventive Hilfen, die nicht auf einer Komm-Struktur basieren, zu ermöglichen, soll aufsuchende Arbeit durch kommunale Dienste oder freie Träger etabliert beziehungsweise ausgebaut werden.

## **6.4 Konzepte zu nachgehenden Hilfen**

Zielsetzung der Nachbetreuung von Wohnungsnotfällen ist die Verhinderung von erneuten Wohnungsnotfällen sowie der nachhaltige Wohnungserhalt beziehungsweise eine dauerhafte Wohnungssicherung. Um wiederholte Wohnungsnotfälle zu vermeiden, benötigt man ein Fachkonzept zu nachgehenden Hilfen. Hier bietet es sich an Soziale Dienste dahingehend zu qualifizieren, Konzepte zu entwickeln und zu erproben, um Gelingensfaktoren herauszuarbeiten und anderen interessierten Kommunen zur Verfügung zu stellen<sup>23</sup>.

---

<sup>22</sup> Analog zur Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg

<sup>23</sup> Beispiel: [https://consens-info.de/images/veroeffentlichungen/sgb\\_XII/grossstaedte/sgb\\_XII/2017-11-14\\_BM-GS\\_Bericht-WNP\\_2016\\_Endversion.pdf](https://consens-info.de/images/veroeffentlichungen/sgb_XII/grossstaedte/sgb_XII/2017-11-14_BM-GS_Bericht-WNP_2016_Endversion.pdf)

### **6.5 Checkliste und Informationsblatt - Wo erhalte ich welche Hilfe, was muss ich tun?**

Gerade für kleinere Städte und Gemeinden, die sich auf den Weg machen Konzepte zur Wohnraumsicherung und Prävention zu entwickeln, wird empfohlen eine allgemeine Checkliste für die Stadt- und Gemeindeverwaltung zur Verfügung zu stellen. Gleichmaßen könnte ein weiteres Informationsblatt für betroffene Haushalte und Personen erarbeitet werden. Dies sollte auch mehrsprachig zur Verfügung gestellt werden.

### **6.6. Evaluation der EHAP-Projekte in Baden-Württemberg**

Derzeit gibt es mehrere EHAP-Projekte in Baden-Württemberg, die die Themen Prävention und Wohnungssicherung bearbeiten. Diese Projekte sowie andere aktuelle modellhafte Vorhaben aus Baden-Württemberg sollen hinsichtlich ihrer präventiven Wirkung ausgewertet werden.

# Anlage 1

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954)

## § 44b Gemeinsame Einrichtung

(1) Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach diesem Buch wahr; die Trägerschaft nach § 6 sowie nach den §§ 6a und 6b bleibt unberührt. Die gemeinsame Einrichtung ist befugt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Die Aufgaben werden von Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahrgenommen, denen entsprechende Tätigkeiten zugewiesen worden sind.

(2) Die Träger bestimmen den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung. Die Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung sollen die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Träger können die Zusammenlegung mehrerer gemeinsamer Einrichtungen zu einer gemeinsamen Einrichtung vereinbaren.

(3) Den Trägern obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht; dies gilt nicht im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung nach § 44c. Die Träger sind berechtigt, von der gemeinsamen Einrichtung die Erteilung von Auskunft und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung zu fordern, die Wahrnehmung der Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung zu prüfen und die gemeinsame Einrichtung an ihre Auffassung zu binden. Vor Ausübung ihres Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung befassen die Träger den Kooperationsausschuss nach § 18b. Der Kooperationsausschuss kann innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung eine Empfehlung abgeben.

(4) Die gemeinsame Einrichtung kann einzelne Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen lassen. Im Übrigen gelten die §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches für die gemeinsamen Einrichtungen im Aufgabenbereich dieses Buches entsprechend.

(5) Die Bundesagentur stellt der gemeinsamen Einrichtung Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung.

(6) Die Träger teilen der gemeinsamen Einrichtung alle Tatsachen und Feststellungen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen erforderlich sind.